

Rechtsgrund des Rücktritts

- **Lehre von der goldenen Brücke:**

Dem Täter wird aus kriminalpolitischen Gründen des Opferschutzes durch Zusicherung von Straffreiheit ein Anreiz gegeben, in die Legalität zurückzukehren (RGSt 6, 342; 63, 159; 73, 60)

- **Gnadentheorie:**

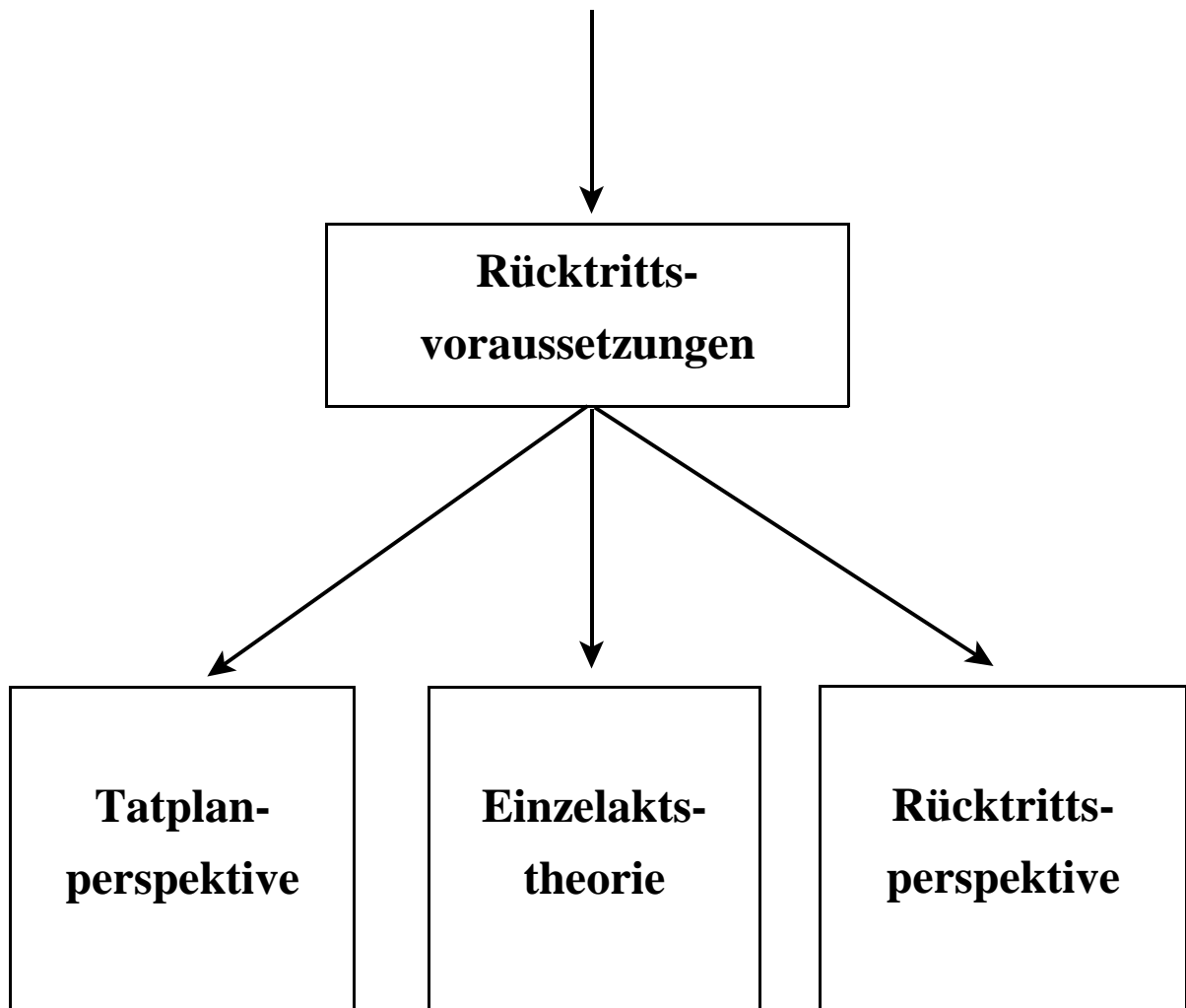
Belohnung der Verdienstlichkeit des freiwilligen Rücktritts durch die Gewährung von Straffreiheit; teilweises Aufwiegen des Schuldvorwurfs durch verdienstliches Handeln (*Bockelmann*, NJW 1955, S. 1420)

- **Strafzwecktheorie:**

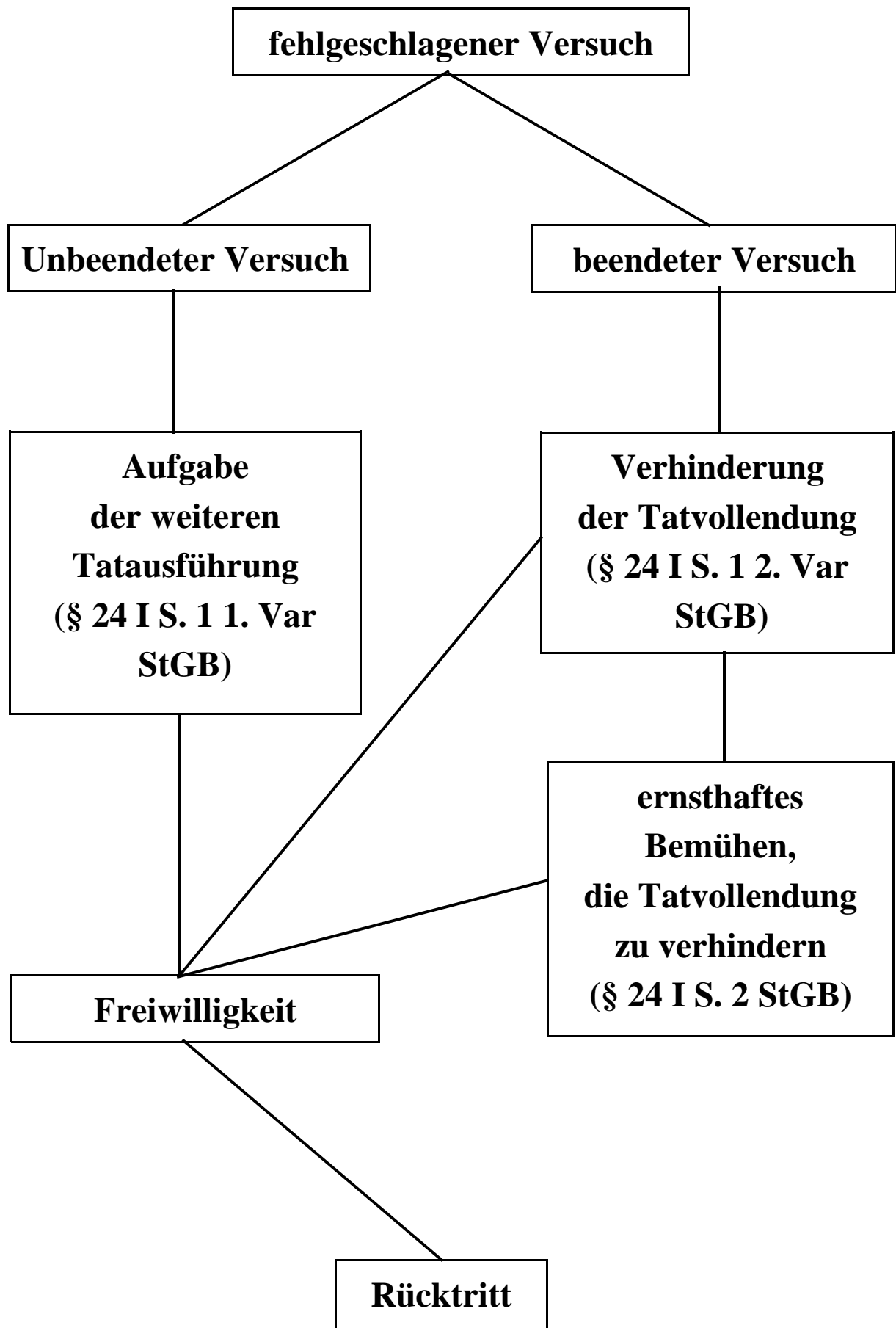
“Steht der Täter von dem begonnenen Versuch freiwillig ab, so zeigt sich darin, dass sein verbrecherischer Wille nicht so stark war, wie es zur Ausführung der Tat erforderlich gewesen wäre. Seine Gefährlichkeit, die im Versuch zunächst zum Ausdruck gekommen war, erweist sich nachträglich als wesentlich geringer. Aus diesem Grunde sieht das Gesetz davon ab, den “Versuch als solchen” zu ahnden. Denn eine Strafe erscheint ihm nicht nötig, um den Täter für die Zukunft von Straftaten abzuhalten, um andere abzuschrecken und die verletzte Rechtsordnung wieder herzustellen “ (BGHSt 9, 48, 52).

Fehlende Strafbedürftigkeit aus general- bzw. spezialpräventiven Gründen bei Rückkehr des Täters in die Legalität (*Rudolphi*, in: SK, § 24, Rn. 4); Beseitigung einer etwaigen Gefährlichkeit des Versuchs durch den Zurücktretenden; Beseitigung des rechtserschütternden Eindrucks durch die Freiwilligkeit des Rücktritts (*Roxin*, Strafrecht AT, Bd. 2, § 20, Rn. 6 ff.)

**Übersicht über Grundansätze
beim Rücktritt**



Prüfungsschema bei der Rücktrittsprüfung



Fehlgeschlagener Versuch

- **Rücktrittsperspektive (Gesamtbetrachtungslehre):**
 - ein fehlgeschlagener Versuch liegt dann vor, wenn der Täter **nach seiner Vorstellung** mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg überhaupt nicht mehr oder nur noch nach einer zeitlich relevanten Zäsur durch weitere Handlungen herbeiführen kann, wobei ein Wechsel der Angriffsart nach herrschender Ansicht irrelevant sein soll (anders *Ranft*, Jura 1987, S. 527, 534)
 - entscheidend ist aufgrund der **Rücktrittsperspektive** der **Zeitpunkt nach Abschluss des Vollzugs der Ausführungshandlung**
 - **Kriterien für die Festlegung der Grenzen der zeitlich relevanten Zäsur**
 - Anwendung der Kriterien der natürlichen Handlungseinheit (*Rudolphi*, in: SK § 24 Rn 14; so auch teilweise die ältere Rechtsprechung zum Beispiel: BGH, MDR/D, 1956, 394; vgl. BGHSt 40, 75, 77 f.: erkennbare Zusammengehörigkeit der einzelnen Betätigungsakte aufgrund eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs, so dass sie nach Auffassung des Lebens eine Handlung bilden)

- Voraussetzung eines einheitlichen Lebensvorgangs; Täter muss nach seiner Vorstellung den Erfolg ohne zeitliche Zäsur (im unmittelbaren Fortgang des Geschehens) noch herbeiführen können (BGHSt 34, 53, 56 f.; 35, 90, 94; 40, 75, 77; BGH, NStZ 2005, S. 263; 2007, 399 f.)

- **Einzelaktstheorie:**

- ein fehlgeschlagener Versuch liegt dann vor, wenn die einzelne Handlung bzw. der einzelne Teilakt den Erfolg nicht herbeiführt, der Täter aber die Handlung bzw. den Teilakt schon für sich allein zur Erfolgsherbeiführung geeignet gehalten hat (*Geilen*, JZ 1972, S. 337 f.; vgl. auch *Eser*, in: Sch/Sch, § 24, Rn. 21)

nur dann Maßgeblichkeit mehrerer Handlungen bzw. Teilakte, sofern Täter erst diese in ihrer Gesamtheit für geeignet gehalten hat, den Erfolg herbeizuführen

- entscheidend für das Fehlschlagen ist grundsätzlich der **Zeitpunkt des Vollzugs der Ausführungshandlung**

- **Tatplanperspektive**

- ein fehlgeschlagener Versuch liegt dann vor, wenn der Täter seinen Tatentschluss zunächst auf ein bestimmtes Mittel begrenzt, der Einsatz dieses Mittels aber den Erfolg nicht herbeiführt

der wegen des Fehlschlags gefasste Tatentschluss, die Tat nunmehr mit dem zunächst abgelehnten Mittel zu versuchen, wäre als neuer Versuch zu bewerten (vgl. BGHSt 10, 129 ff.)

Konsequenz: Beurteilung des fehlgeschlagenen Versuchs entsprechend den **Regeln der Einzelaktstheorie**

- hat der Täter hingegen von Anfang an für den Fall, dass das eingesetzte Mittel den Taterfolg nicht herbeiführen sollte, den Plan, diesen durch ein weiteres Mittel herbeizuführen, dann würde das gesamte, auf den Taterfolg gerichtete Verhalten als ein einheitliches Geschehen und rechtlich als natürliche Handlungseinheit zu werten sein; dasselbe würde gelten, wenn es dem Täter auf das Tatmittel nicht ankam (BGHSt 10, 129 ff.)

Konsequenz: Beurteilung des fehlgeschlagenen Versuchs im Grundsatz nach den **Regeln der Gesamtbetrachtungslehre**

Unbeendeter Versuch gemäß § 24 I S. 1 1. Var StGB:

- **Gesamtbetrachtungslehre bzw. Lehre vom Rücktrittshorizont:**

Täter glaubt **nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung** noch nicht alles getan zu haben, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist (siehe *Kühl*, Strafrecht AT, § 16, Rn. 25; BGHSt 33, 170, 175 f.; 295, 300)

- **Einzelaktstheorie:**

der Täter hält im Zeitpunkt der Ausführung des Einzelakts diesen für sich allein (ohne weitere Handlung) noch nicht für ausreichend, den Erfolg herbeizuführen (vgl. *Eser*, in: Sch/Sch, § 24 Rn. 21)

Beendeter Versuch gemäß § 24 I S. 1 2. Var. StGB i.V.m. § 24 I S. 2 StGB:

- **Gesamtbetrachtungslehre bzw. Lehre vom Rücktrittshorizont:**

Täter glaubt **nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung**, alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan zu haben; ausreichend ist, dass der Täter mit der nicht fern liegenden Möglichkeit (siehe *Kühl*, Strafrecht AT, § 16, Rn. 25) bzw. naheliegenden Möglichkeit (BGHSt 33, 170, 175 f.; 295, 300) des Erfolgseintritts rechnet; unerheblich ist, ob der Täter den Taterfolg noch wollte oder billigte (BGHSt 31, 170, 177; 33, 295, 300)

- **Einzelaktstheorie:**

Täter glaubt im Zeitpunkt des Handlungsvollzugs, dass die Handlung als solche auch ohne weitere Akte den Taterfolg herbeiführen kann (*Freund*, Strafrecht AT, § 9, Rn. 28 ff., 34, 41; vgl. aber auch *Eser*, in: Sch/Sch, § 24 Rn. 21)